

## **Gesetzliche Aufnahmevoraussetzungen für die 5. Klasse der Allgemeinbildenden höheren Schule und des Oberstufenrealgymnasiums**

### **Vergabe der vorläufigen Schulplätze**

Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt auf Grund der Schulnachricht. Ein zugewiesener Schulplatz gilt unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme (am Schuljahresende oder Schuljahresbeginn nach einer allfälligen Wiederholungsprüfung) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, als verbindlich. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird mit dem Jahreszeugnis nachgewiesen. Dazu ist in einigen Fällen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich. Darüber informieren Sie die folgenden Absätze.

### **Aufnahmevoraussetzung für die 5. Klasse der Allgemeinbildenden höheren Schule**

#### **a) Für Schüler/innen der Mittelschule**

§ 40 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Schüler/innen der Mittelschule sind berechtigt, in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten, wenn sie die 4. Klasse der Mittelschule erfolgreich abgeschlossen haben (SchUG § 25 Abs. 1) und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt sind.

Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

#### **b) Für Schüler/innen der Polytechnischen Schule**

Schüler/innen der Polytechnischen Schule mit den Beurteilungsstufen 1 bis 5 weisen die Berechtigung zum Übertritt in eine Allgemeinbildende höhere Schule mit dem Jahreszeugnis der 8. Schulstufe nach.

Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

### **Informationspflicht der Mittelschule und der Polytechnischen Schule**

Die Information der Schüler/innen über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung hat unmittelbar nach der Schulkonferenz (gemäß SchUG § 20 Abs. 6) in der zweiten Hälfte der vorletzten Schulwoche durch die Direktion (die Klassenvorstände) der Mittelschule bzw. Polytechnischen Schule zu erfolgen. Ein entsprechendes Formular zur Information der Schüler/innen steht im Webbasierten AnmeldeSystem (WAS) zur Verfügung.

### **Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und Termine**

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist von den Schüler/innen bis spätestens Montag, 30. Juni 2025 14:00 Uhr bei der angestrebten Schule vorzunehmen.

Die Aufnahmeprüfungen finden an der betreffenden Schule am Dienstag und Mittwoch, 1. und 2. Juli 2025 statt. Nähere Auskünfte zum Zeitpunkt und den Modalitäten der Aufnahmeprüfungen erteilen die Direktionen der Zielschulen.

Die Abgabe des Original-Jahreszeugnisses hat bis Montag, 7. Juli 2025 16:00 Uhr bei der angestrebten Schule zu erfolgen.